

S A T Z U N G

Über die Sondersatzungen in der Fußgängerzone mit Fahrzeugen

Aufgrund von § 16 Abs. 7 des Straßengesetzes (StrG) für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Sigmaringen am 26. Mai 1993 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der Fußgängerzone mit Fahrzeugen (Sondernutzung).
- (2) Fußgängerzone im Sinne der Satzung ist die Adlerstraße, die Schwabstraße im Streckenbereich der Gebäude 6/9 und 20/29, die Apothekergasse, die Fürst-Wilhelm-Straße im Streckenbereich der Gebäude 11 und 32, die Straße „Kirchberg“ im Bereich der Gebäude 1 und 2 und die Schustergasse.
- (3) Fahrzeuge im Sinne dieser Satzung sind solche, die unter das Verkehrsverbot des Zeichens 267 (Verbot der Einfahrt) fallen.
- (4) In der Fußgängerzone ist der Gemeingebrauch durch die Widmung auf den Fußgängerverkehr beschränkt. Für alle über die erlaubnisfreie Sondernutzung mit Fahrzeugen im Sinne des § 2 hinausgehende Sondernutzungen (hierzu gehören auch Aufstellen von Tischen und Stühlen für Gaststättenbetriebe, Warenauslagen, ambulantes Gewerbe, Anlagen der Außenwerbung, Automaten, Schaukästen, Informationsstände, Verkaufsstände u. a.) gelten die Bestimmungen der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Die nachstehenden, über den Gemeingebrauch hinausgehenden Nutzungen der Fußgängerzone bedürfen unter Beachtung des § 4 keiner Erlaubnis:
 - a) Ein- und Ausfahrt zur Durchführung von Lieferungen und Leistungen in der Zeit von 06.00 Uhr bis 10.00 Uhr und von 17.00 Uhr bis 19.00 Uhr.
 - b) Ein- und Ausfahrt durch Anwohner der Fußgängerzone mit Ausnahme zwischen 10.00 Uhr und 17.00 Uhr.

- c) Fahrten von Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz, soweit ihr Einsatz dies erfordert;
- d) Fahrten für Müllabfuhr, Straßenreinigung, Straßenunterhaltung, Winterdienst und Montagearbeiten an Versorgungseinrichtungen durch die Stadtwerke oder andere, soweit ihr Einsatz dies erfordert;
- e) Sonderbusse für Fahrten zum Friedhof.

§ 3

Erlaubnispflichtige Sondernutzungen

- (1) Die über den Gemeingebrauch und die Regelungen des § 2 hinausgehende Benutzung der Fußgängerzone mit Fahrzeugen bedarf der Erlaubnis.
- (2) Die Erlaubnis wird nur in besonders begründeten Ausnahmefällen erteilt; im Übrigen gilt § 1 Abs. 4 Satz 2.

§ 4

Ausübung der Sondernutzungen

- (1) Für die Ausübung der Sondernutzungen mit Fahrzeugen in der Fußgängerzone gilt:
 - a) Zu- und Abfahrten sind auf dem kürzesten Weg durchzuführen.
 - b) der Aufenthalt der Fahrzeuge in der Fußgängerzone ist auf die unbedingt notwendige Dauer zu beschränken.
 - c) der Fußgängerverkehr hat Vorrang. Dies gilt jedoch nicht gegenüber den Notfahrzeugen oder den Einsatzfahrzeugen der Polizei, der Feuerwehr, des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes.
 - d) das Fahrverhalten ist der besonderen Verkehrssituation anzupassen; es ist Schrittgeschwindigkeit zu fahren.

§ 5

Ausschluss von Sondernutzungen

- (1) Sondernutzungen dürfen nicht ausgeübt werden, soweit
 - a) die Fußgängerzone für die Durchführung von genehmigten Sonderveranstaltungen (Märkte u. ä.) benötigt wird oder
 - b) besondere Umstände eine Benutzung ausschließen.

- (2) Wenn es im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, zum Schutz der Fußgänger oder der baulichen Anlagen in der Fußgängerzone erforderlich ist, können Sondernutzungen eingeschränkt oder untersagt werden.
- (3) In den Fällen der Absätze (1) und (2) oder bei Sperrung, Änderung und Einziehung der Straße hat der nach § 2 Begünstigte keinen Entschädigungsanspruch.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 54 StrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Fußgängerzone
 - a) unbefugt oder über § 2 hinaus benutzt, ohne die erforderliche Sondernutzungserlaubnis zu besitzen, oder
 - b) als Sondernutzungsberechtigter den mit Erlaubnis verbundenen Auflagen zuwiderhandelt.
- (2) Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Juni 1993 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Sondernutzungen in der Fußgängerzone vom 02. Dezember 1992 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Sigmaringen, den 27. Mai 1993

Gerstner
Bürgermeister